



# GESCHÄFTS-ORDNUNG

NWDV-Regelwerk – Stand 30.04.2016

## EXPOSEE

I – ZUSTÄNDIGKEITEN

II-GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Stefan Schultheis

Orgaleiter / Lehrbeauftragter



# GESCHÄFTS-ORDNUNG GO

## § 1 - Begriffserklärungen

- 1) Die NWDV - Geschäftsordnung bezieht sich auf die Verteilung der Geschäfte auf die Präsidiumsmitglieder.
- 2) Das Präsidium des NWDV teilt sich entsprechend der Satzung auf in den geschäftsführenden Vorstand (gem. §26 BGB), bestehend aus
  - a) dem NWDV-Präsidenten,
  - b) dem NWDV-Vizepräsidenten,
  - c) dem NWDV-Schatzmeister
- 3) Dem erweiterten Präsidium, bestehend aus
  - a) dem NWDV-Schriftführer,
  - b) dem NWDV-Sportwart,
  - c) dem NWDV-Verbandsjugendleiter
  - d) dem Organisationsleiter/Lehrbeauftragtem
  - e) dem NWDV- E-Dartobmann,
  - f) dem NWDV-Antidoping-Beauftragtem.

## § 2 - Bestimmungen

- 1) Der Vorstand ist geschäftsführend und führt die Geschäfte des NWDV nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen des NWDV zum Wohle des NWDV vertrauensvoll zusammen.
- 2) Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus dem als Anhang gekennzeichneten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der gesamten Geschäftsordnung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen, Ereignisse und Planungen in ihren Geschäftsbereichen.
- 4) Der Vorstand/Präsidium ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen des NWDV ausgenommen die Belange, welche unter die Zuständigkeit
  - a) des Gesamtvorstands
  - b) der Delegiertenversammlung
  - c) oder anderer Organe des NWDV fallen.

## § 3 - Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Unter die Zuständigkeit des Vorstands fallen die hier aufgeführten Punkte:
  - a) Rechtliche Vertretung des NWDV in allen Belangen,
  - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts,
  - c) Einberufung der Delegierten- und der Gesamtvorstandsversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - d) Vergabe von Ranglistenturnieren und Meisterschaften, Verhandlungen mit Sponsoren für den Bereich des NWDV (vor Abschluss von Sponsor Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren inklusive Optionsrechten muss die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt werden),
  - e) Einsatz der von den Sponsoren erhaltenen Gelder im Sinne des NWDV,
  - f) Vertretung des NWDV gegenüber dem DDV und anderen Landesverbänden,



# GESCHÄFTS-ORDNUNG GO

- g) Bestellung je eines Teammanagers für die Landesauswahlmannschaften Damen und Herren nach Rücksprache mit dem Landessportwart,
  - h) Beaufsichtigung der Aufstellung der Auswahlmannschaften in Zusammenarbeit mit dem Landessportwart und jeweiligen Teammanagers,
  - i) Beaufsichtigung der Aufstellung der Landesjugendauswahlmannschaft in Zusammenarbeit mit dem Kapitän der Jugendauswahlmannschaft (Landesjugendwart),
  - j) Berechtigung zur Entgegennahme von Geldern und zur Kassenführung
- 2) Maßnahmen und Geschäfte, die für den NWDV von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, müssen auf Antrag eines Vorstandsmitglieds der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, die darüber Beschluss fasst.
- 3) Dem Präsidenten des NWDV obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des NWDV. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken.
- 4) Der Präsident kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.
- 5) Der Präsident des NWDV repräsentiert den NWDV gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und öffentlichen Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstandes/Präsidiums übertragen.
- 6) Bei Verhinderung des Präsidenten des NWDV übernimmt der Vizepräsident des NWDV die Rechte und Pflichten des Präsidenten, sollte dieser auch verhindert sein, übernimmt der Schatzmeister des NWDV die Rechte und Pflichten des Präsidenten.
- 7) Im Einzelfall kann der Präsident bei persönlicher Verhinderung und Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten einer von ihm auserwählten Person in Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes mit der zeitlich befristeten Wahrnehmung beauftragen.
- 8) Dringliche Abstimmungen welche keinen Aufschub zulassen außerhalb der offiziellen Sitzungen z.B. per Mail, SMS, Fax usw. bedürfen der einfachen Mehrheit. Die ordnungsgemäße Durchführung solcher Abstimmungen ist vom Vorstand entsprechend zu dokumentieren.

## § 4 - weitere Zuständigkeiten

Die Verteilung der Aufgabenbereiche für die Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Funktionsträger im NWDV ergibt sich aus dem anhängenden Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Soweit sich die Aufgabenwahrnehmung nicht explizit aus Satzung und / oder Ordnungen des NWDV ergibt.



# GESCHÄFTS-ORDNUNG GO

## Anhang : Geschäftsverteilungsplan

### 1) Präsident:

- a) Repräsentation des NWDV nach innen und außen
- b) Ansprechpartner in allen Fragen den NWDV betreffend
- c) Kontrollinstanz des Präsidiums
- d) Delegationsberechtigter
- e) Gelder-ver.- und Aufteilung
- f) Sitzungsleiter bei allen Organversammlungen lt. Satzung
- g) Vertreter des NWDV gegenüber dem DDV, insbesondere auf dortigen Sitzungen
- h) turnusmäßiger Leiter des DDV-Hauptausschusses

### 2) Vizepräsident:

- a) Erster Vertreter des Präsidenten
- b) Erster Vertreter aller Präsidiumsmitglieder, bei Fehlen oder vakantem Amt
- c) Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Pressewesen)
- d) Kontrollinstanz des Präsidiums
- e) Kontrolle der Vereinsadressenliste

### 3) Schatzmeister:

- a) Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung
- b) Buchführung
- c) Verwaltung und Verteilung der Gelder aus Mitgliedsbeiträgen (gem. FO) und Startgeldern
- d) Verwaltung sonstigen Vereinsvermögens
- e) Führung der Mitgliederstärkenliste der Mitgliedsvereine
- f) Mitglied im Jugendausschuss
- g) Vertreter des NWDV im DDV-Finanzausschuss oder ein Vertreter

### 4) Schriftführer:

- a) Schriftverkehr aller Art
- b) Weiterleitung eingehender Informationen an die zuständigen Präsidiumsmitglieder
- c) Protokollführung bei allen offiziellen Sitzungen

### 5) Sportwart:

- a) Überwachung des Sportbetriebs im NWDV
- b) Organisation des Ligaspielbetriebes
- c) Oberster Ligaleiter in Zusammenarbeit mit den Bereichsleitern
- d) Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen in Zusammenarbeit mit den Bereichsleitern
- e) Ausarbeitung der Sportordnungen
- f) Überwachung der Turnierorganisation und Landesmeisterschaften
- g) Turnierbeaufsichtigung (oberster Schiedsrichter vor Ort)
- h) Kontrolle der Spielerlisten
- i) Erstellung der Ranglisten
- j) Leitung des Pokalwettbewerb
- k) Vertretung der Teammanager
- l) Mitglied im FTS-Ausschuss
- m) Vertretung der sportlichen Interessen gegenüber dem DDV
- n) Vertreter des NWDV im DDV-Sportausschuss oder ein Vertreter



# GESCHÄFTS-ORDNUNG GO

## 6) Verbandsjugendleiter:

- a) sämtliche Jugendarbeit auf Landesebene
- b) NWDV- Jugendvertreter auf Bundesebene
- c) Vertreter des NWDV im DDV-Jugendausschuss oder ein Vertreter
- d) Kapitän der Landesjugendmannschaft
- e) Leitung der Jugendranglistenturniere
- f) Kontrolle der Spielerliste U 18
- g) Kontrolle der Vereinsjugendleiterliste
- h) Erstellung der Jugendranglisten
- i) Leiter der Sitzungen gem. NWDV- Jugendordnung

## 7) stellvertretender Verbandsjugendleiter:

Vertreter des Landesjugendwartes soweit Aufgaben von ihm nicht wahrgenommen werden können oder delegiert wurden.

## 8) Organisationsleiter:

- a) Erstellung von Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungsinhalten in Abstimmung mit dem DDV-Ausbildungsreferenten
- b) fristgerechte Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- c) Bestellung von Referenten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- d) Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsinstitutionen (DDV, LSB, DOSB)
- e) Planung und Festlegung von Sitzungsorten (Delegiertenversammlung, GV- und Präsidiumssitzungen) in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand
- f) Planung und Durchführung aller Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen

## 9) E- Dartobmann:

- a) Berichtswesen gegenüber dem Präsidium und Gesamtvorstandes
- b) Aufgabenerfüllung nach Sport- und Wettkampfordnung NWDV E-Dart

## 10) Antidoping-Beauftragter:

- a) Erstellung der Anti-Doping-Ordnung
- b) Vorbereitung zur Unterschriftsreife von Verträgen mit Dritten (z.B. NADA, Deutsches Sportschiedsgericht)
- c) Ständige Aktualisierung der Anti-Doping-Ordnung bei entsprechenden Änderungen übergeordneter Vorschriften und entsprechende Vorlage der geänderten Anti-Doping-Ordnung ans Präsidium zur Verabschiedung
- d) Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. LSB, NADA, DDV)
- e) Klageerhebung bei Feststellung positiver Dopingvergehen im Namen des NWDV

## 11) Referenten:

Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben können gem. NWDV-Satzung entsprechende Referenten zeitlich befristet beauftragt werden, so z.B. für

- a) Erstellung von Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungsinhalten
- b) Bestellung von Referenten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- c) Planung von Veranstaltungen und deren Durchführung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- d) Erfüllung von Sonderaufgaben



## 12) Geschäftstellenleitung:

- a) Schriftverkehr aller Art
- b) Schriftverkehr für Präsidium
- c) Posteingangsstelle
- d) Weiterleitung eingehender Informationen an die zuständigen Präsidiums-/GV-Mitglieder
- e) Registratur und Führung Archiv
- f) Führung der Vereinsadressenliste
- g) Führung der Mitgliederstärkenliste der Mitgliedsvereine
- h) Führung des Adressen- und Mitgliederregisters
- i) Führung der Spielerlisten Senioren
- j) Führung der Spielerlisten U18

### Zusatz für Bereichsleiter:

Die Bereichsleiter sind lt. LSO zuständig für ihre Bereiche und Mitglied im Gesamtvorstand. Sie gehören lt. SEO dem Verbandsschiedsgericht an. Im Übrigen sind die Bereichsleiter in ständiger Zusammenarbeit mit dem Landessportwart zuständig für:  Entscheidung über Proteste gegen Entscheidungen der Ligaleiter in ihrem Bereich. Bei Personalunion entscheidet stellvertretend ein anderer vom Sportwart bestimmter Bereichsleiter.  Ausarbeitung der Sportordnungen  Kontrolle der Ligaleiter seines Bereiches  Weiterleitung der Protestentscheidungen an die zuständigen Ligaleiter, Sportwart und Vorstand  Weiterleitung eingehender Informationen an das Präsidium und Geschäftsstelle

### Zusatz für Teammanager:

Die Teammanager (Damen und Herren) sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Kadertreffen, sowie für die Nominierung und Zusammensetzung der Landesauswahlmannschaften unter Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Landessportwart. Es wird vom geschäftsführenden Vorstand und dem Sportwart für 3 Spielzeiten jeweils ein Teammanager für die Herren und Damen bestimmt.

### Zusatz für Spielervertreter:

Die Aktiven können für die Dauer von 3 Spielzeiten je einen männlichen und einen weiblichen Vertreter wählen. Für die Wahl als Spielervertreter können Kandidaten bis 2 Tage nach dem 1. NWDV-RLT der entsprechenden Saison vorgeschlagen werden. Diese zur Wahl stehenden Kandidaten werden dann über die Ligaleiter und Homepage veröffentlicht. Am Tage des 2. NWDV-RLT der entsprechenden Saison findet die Wahl der Spielervertreter statt. Die zur Wahl stehenden Kandidaten sollten möglichst vor Ort sein um sich entsprechend den Aktiven vorstellen zu können.

### Zusatz für Jugendvertretung:

Die Jugendvertretung geht aus der Jugendvollversammlung hervor. Näheres regeln die Ordnungen der Jugend.

### Datenschutzbeauftragter:

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht Mitglied des Präsidiums. Entsprechend den Richtlinien zum Datenschutz im NWDV und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind seine Aufgaben wahrzunehmen. Anpassung und Einarbeitung von Änderungen in die Datenschutzordnung des NWDV bei entsprechenden geänderten gesetzlichen Bestimmungen zur Vorlage ans Präsidium zur dortigen Verabschiedung. Der GV bestimmt den Datenschutzbeauftragten

*Die NWDV-Geschäftsordnung wurde auf der Gesamtvorstandssitzung vom 3. April 1987 beschlossen.*